

XIX. GP-NR
Nr. 297 /J
1994-12-22

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Ing. Nußbaumer und Kollegen
 an die Frau Bundesministerin f. Umwelt, Jugend und Familie
 betreffend Lösungsmittelverordnung BGBl.Nr. 492/1991

Die Lösungsmittelverordnung wurde ursprünglich mit der Intention erlassen, den negativen Einfluß von Lösungsmittel auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen zu reduzieren. Ausgehend von einem Verbot chlorierter Kohlenwasserstoffe bzw. Benzol als Lösungsmittel zu verwenden, wird der Masseanteil aromatisierter Kohlenwasserstoffe und organischer Lösungsmittel mit Höchstgrenzen festgelegt. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind u.a. Lösungsmittel pflanzlicher Herkunft, die ausschließlich durch einfache physikalischer Verfahren gewonnen werden.

Mit diesen Bestimmungen gilt Österreich innerhalb der EU als restaktivstes Land betreffend die Inverkehrsetzung von Lösungsmittel. Anders ausgedrückt könnte man auch sagen, daß Österreich punkto Lösungsmittel eine Vorreiterrolle innerhalb Europas einnimmt.

Angesichts des EU-Beitritts und der wissenschaftlichen Erkenntnis, daß die Forcierung wasserlöslicher Lacke und Farben die Immissionsproblematik auf Abwässer und Grundwasser verlagert bzw. auch die Verwendung pflanzlicher Lösungsmittel wie etwa Terpentinöle oder Citrusschalenöle als nicht ungefährlich eingestuft wird und betroffene Berufsgruppen massiv die Lösungsmittelverordnung kritisieren, wird sich der Vollzug der Lösungsmittelverordnung als problematisch erweisen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen bekannt, daß aufgrund der Lösungsmittelverordnung österreichische Firmen bestimmte ÖNORMEN bei öffentlichen Ausschreibungen nicht mehr erfüllen können ?
2. Können Sie ausschließen, daß aufgrund der Bestimmungen in der Lösungsmittelverordnung es zu einer Auslagerung von Lackierungs- und Beschichtungsarbeiten in das benachbarte Ausland kommen wird ?
3. Gibt es von seiten Ihres Ressorts Schätzungen wie hoch die durchschnittlichen Kosten der Schutzeinrichtungen für Klein- und Mittelbetriebe sein werden, die entsprechend § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 Lösungsmittelverordnung weiterhin Lösungsmittelzubereitungen verwenden wollen ?
4. Wie hoch schätzen Sie den Anteil sogenannter "Kofferraumimporte" von Lösungsmittellacken, die nach österreichischen Bestimmungen im Inland nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen, durch private Anwender ?
5. Sehen Sie eine Möglichkeit, auch für private Anwender eine Regelung betreffend der Lösungsmittel entsprechend der geltenden Lösungsmittelverordnung zu treffen ?

6. Sind Ihnen die Forderungen der Vereinigung österreichischer Farbenfachhändler (VÖF) in bezug auf die Lösungsmittelverordnung bekannt ? Wenn ja, würden sie eine Novellierung der Lösungsmittelverordnung entsprechend den Forderungen der VÖF befürworten ?
7. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß der forcierte Umstieg auf wasserlösliche Farben und Lacke zwar für die Luft eine teilweise Entlastung mit sich bringt, aber für die Abwasser- und Grundwassersituation eine zusätzliche Belastung bedeuten wird ?
8. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß Lösungsmittel pflanzlicher Herkunft wie etwa Citrusschalenöle und Terpentinöle bei einem Masseanteil von über 10% als wassergefährdend und photosmogbildend gelten ?
9. Würden Sie im Zuge einer Novellierung der Lösungsmittelverordnung die getrennte Beurteilung von Lösungsmitteln nach deren Human- bzw. Umweltverträglichkeit befürworten ?
10. Gibt es von seiten Ihres Ressorts Überlegungen zur Erstellung von Öko - Bilanzen für lösungsmittelhältige bzw. wasserlösliche Anstrichsysteme ?